

Der Steuersatz für $bGE = \text{Steuersatz} * \text{Prokopfeinkommen}$ muss mindestens 45 % (~ Erwerbslose) und kann höchstens 50 % (Steuerlast wie bisher) für MEHR gesellschaftliche Teilhabe betragen

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Tabellen/inlandsprodukt-gesamtwirtschaft.html>

Stand: 22. Februar 2019

Wichtige gesamtwirtschaftliche Größen

Gesamtwirtschaftliche Größen	Einheit	2016	2017	2018
Wirtschaftswachstum				
Ca. 40 % sind im Nicht-erwerbsfähigen Alter.				
Bruttoinlandsprodukt (BIP)	Milliarden Euro	3 159,8	3 277,3	3 386,0
je Einwohner ²	Euro	38 370	39 650	40 852
Bevölkerung und Erwerbsbeteiligung				
Bevölkerung	1 000	82 349	82 657	82 885
Erwerbstätige (Inland)	1 000	43 642	44 269	44 838
Erwerbslose ³	1 000	1 774	1 621	1 471
Erwerbsquote ⁴	%	55,0	55,4	55,7
Erwerbslosenquote ⁵	%	3,9	3,5	3,2
Einkommen				
Bruttonationaleinkommen	Milliarden Euro	3 222,4	3 346,3	3 458,4
Volkseinkommen	Milliarden Euro	2 363,7	2 456,4	2 531,3
Lohnquote ⁷	%	67,7	67,9	69,0
Sparquote ⁸	%	9,8	9,9	10,4
Löhne und Gehälter				
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer je Monat	Euro	2 776	2 845	2 936
Prokopfeinkommen	Netto = Brutto			2 545
Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer je Monat	Euro	1 837	1 878	1 935

<https://lexetius.com/1992,419>

Bundesverfassungsgericht

1. Dem der Einkommensteuer unterworfenen Steuerpflichtigen muß nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen soviel verbleiben, als er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und – unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 GG – desjenigen seiner Familie bedarf (Existenzminimum).

2. Die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf ab. Der Steuergesetzgeber muß dem Einkommensbezieher von seinen Erverbsbezügen zumindest das belassen, was er dem Bedürftigen zur Befriedigung seines existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stellt.

3. Bei einer gesetzlichen Typisierung ist das steuerlich zu verschonende Existenzminimum grundsätzlich so zu bemessen, daß es in möglichst allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdeckt, kein Steuerpflichtiger also infolge einer Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu decken.

Hier leitete das BVerfG 1992 die Grundsicherung aus Art. 1 und 20 GG und daraus die Grundfreibeträge aus Art. 3 und 6 GG ab:

Im 3. Leitsatz weist das BVerfG darauf hin, dass im Falle eines Einkommens kleiner zustehenden Freibeträge nicht durch eine Steuergutschrift (Freibetrag) abgedeckt werden können, die notwendige Aufstockung aber möglichst nicht durch Beantragung von Sozialleistungen erfolgen soll (HartzIV-Praxis).

Das Problem kann NICHT durch eine Steuergutschrift gelöst werden, weil diese mangels Masse wirkungslos bleibt.

Leitsätze

zum Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010

- 1 BvL 1/09 - https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/02/1s20100209_1bvl000109.html
- 1 BvL 3/09 -
- 1 BvL 4/09 -

Im Urteil von 2010 bestätigt das BVerfG im Leitsatz 1 noch einmal die Grundsicherung aus Art. 1 und 20 GG.

Im Leitsatz 2 betont es eine grds. Unverfügbarkeit und für die Höhe einen Kompromiss zwischen notwendigem Bedarf und Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft.

Im Leitsatz 4 stellt es nach dem individuellen Nettoprinzip fest, dass unabweisbarer Bedarf über Pauschalierung hinaus weiter gewährt werden muss.

1. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebefürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.
2. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.
3. Zur Ermittlung des Anspruchsumfanges hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.
4. Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüber hinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.

Alle Diskussionen über bGE laufen ins Leere, wenn man nicht die 4 internationalen Anforderungen an ein bGE in Betracht zieht :

1. bGE ist existenz- und teilhabesichernd.

Das fordert aber schon national das BVerfG aus dem GG.

2. bGE ist individuell, nicht familiär.

Das betrifft nur die Auszahlung, wenn man JEDEM individuell ein GE auszahlt, dann zahlt man im Familienausgleich nach Art. 6 GG auch JEDEM individuell sein GE aus, nicht mehr einem Mitglied in der Familie für alle.

Das vereinfacht z.B. eine Trennung. Jeder kann selbst festlegen, auf welches Konto sein GE überwiesen werden soll.

Beide Kriterien definieren ein **garantiertes Grundeinkommen (BIG Basic Income Guarantee)**, z.B. HartzIV.

3. bGE wird OHNE Bedarfsprüfung ausbezahlt.

Das geht unbürokratisch am einfachsten, wenn man den Freibetrag VORAB ausbezahlt und alle Einkommen ab dem ersten Cent besteuert (Steuerklasse 6).

Das definiert ein **allgemeines Grundeinkommen (Universal Basic Income)**, heute z.B. beim Kindergeld.

Einkommensteuer = bGE * (n - f) = n * bGE - f * bGE **Klammerauflösung**
mit n = Brutto/Prokopfeinkommen, f = Familienmitglieder $\sum n = \sum f = \text{Einwohner}$
und bGE = Steuersatz * Prokopfeinkommen.

Das lässt sich auch NICHT mit einer Steuergutschrift (Freibetrag) regeln, wenn das Einkommen prekär, also niedriger als die Freibeträge ist.

Darauf machte das BVerfG schon 1992 aufmerksam und begründete so einen Handlungsbedarf.

4. bGE verlangt WEDER eine Arbeitsbereitschaft (vom Nettoempfänger) NOCH ANDERE Gegenleistungen (vom Nettozahler).

Das definiert ein **bedingungsloses Grundeinkommen (Unconditional Basic Income)**.

Für Nettozahler also KEINE höhere Steuerlast (Steuern - bGE) als bisher. Das wird durch 3 sichergestellt, die bisherigen Freibeträge werden für bGE nur ausgeliehen, erzeugen also KEINE Mehrkosten !

BEDINGUNGSLOS heißt Einwohner * bGE = 2 * Steuersatz * Volkseinkommen / 2, man besteuert das halbe Volkseinkommen mit dem doppelten Durchschnittssteuersatz, um die gleiche Steuerlast von Oben nach Unten zu erhalten. Die Besteuerung der unteren Hälfte lehnt man nur kurzfristig aus (3).

5. Der zweite Handlungsbedarf

Die doppelte Steuerlast erreicht man durch Einbeziehung der AG-Sozialabgaben, die dann im bGE die KV/PV-Kopfpauschale finanziert (Gesundheitsfond). Wegen Alterspyramide und Digitalisierung muss man aber die AG-Sozialabgaben vom Lohnsummen- auf den Ertragsbezug der Unternehmen endlich umstellen und in die Einkommensteuer integrieren, wie Ludwig Erhard schon 1957 forderte.

Ingo Benzler : Sieht alles sehr vernünftig aus und könnte vielleicht dann so auch umgesetzt werden, nur sollten wie ich zuvor schon erwähnt habe, Jobcenter und Arbeitsämter über keinerlei Gelder mehr verfügen, die sie zu verteilen hätten, also reine unverbindliche Beratungsfunktionen innehaben.

Dann wäre ein sogenanntes Sozialamt wieder aktuell als einzige Institution berechtigt Sonderbedarf bei z. B. Kranken, Alten, Kindern, oder behinderten Menschen zu ermitteln. Diese Menschen sollten natürlich zusammen mit ihrem BGE zusätzliche Betreuungen und Geldleistungen erhalten können, welche dann individuell festgelegt werden müssten.

Juergen Rettel : Auch das geht einfacher :

1. Das Jobcenter verwaltet weiterhin ALG 1, nur nicht mehr ALG 2, also die Versicherungsleistungen aus der AV, auch Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld.

Man könnte auch die Lohnfortzahlung nach 6 Wochen im Krankheitsfall von der KV in die AV verlegen. Das entlastet die KV-Beiträge, Kinder, Rentner, Beamte und Selbstständige brauchen die Fortzahlung nicht.

2. Zusammengelegt werden müssen Sozialamt und Finanzamt, sie verwalten beide Leistungen über bGE hinaus, bei Erwerbslosen als Sozialhilfe, bei Erwerbstätigen als Steuergutschriften. Wir leisten uns heute 2 parallele Sozialsysteme, die eigentlich eines sein müssten.

Juergen Rettel : "und könnte vielleicht dann so auch umgesetzt werden".

Anders können die 4 Kriterien NICHT vollständig umgesetzt werden, progressive mehrere Steuersätze erzwingen eine Bedarfsprüfung zur Bestimmung des Steuersatzes und ein Ehegattensplitting, Konsumsteuern können Freibeträge nicht ausleihen und erhöhen auch nur die Steuerlast, gerade auch bei Nettoempfängern eines bGE, sind also nicht bedingungslos !

Milton Friedman

<http://www.archiv-grundeinkommen.de/friedman/kap12.htm>

„Einige kurze Berechnungen lassen überdies erkennen, dass der Vorschlag finanziell weitaus billiger wäre und erst recht die erforderlichen Aufwendungen der staatlichen Verwaltung vermindern würde, im Gegensatz zu unserer gegenwärtigen Ansammlung von Wohlfahrtsmaßnahmen.

Man kann diese Berechnungen auch als Beweis für die **VERSCHWENDUNG** bei den augenblicklichen Methoden vom Standpunkt ihres Sinns, den Armen zu helfen, ansehen.“

Schon 1962 sah Milton Friedman in einer Bedürftigkeitsprüfung eine Verschwendung von Steuermitteln. **Also Bedingungslosigkeit ist für den Steuerzahler immer billiger als Bedingtheit.**

Martin Luther King schrieb 1967 : „Entweder müssen wir Vollbeschäftigung schaffen oder Einkommen.“

Wir haben 40 % Bürger in Nicht-erwerbsfähigen Alter, 2030 45 % ! Deshalb braucht man IMMER einen Familien- und Sozialausgleich. Löhne werden nach Leistung bezahlt, Familien benötigen ein nach Familiengröße bedarfsgerechtes Einkommen.

„Erstens muss es an den Median des Einkommens in der Gesellschaft gekoppelt sein anstatt an das geringste Einkommen.“

Nur zum Teil richtig, der **Median** teilt die Bürger in 2 Hälften, das **arithmetische Mittel** das Volkseinkommen wertmäßig in 2 Hälften.

Der Median ist selbst bei Vollbeschäftigung nicht ausreichend, da er im Grundsatz Erwerbslose gar nicht zählt, nur Einkommen.

„Zweitens muss das BGE dynamisch sein, es muss automatisch zunehmen, wenn das gesamtgesellschaftliche Einkommen steigt.“

Deshalb koppelt man das bGE an das **Prokopfeinkommen als arithmetisches Mittel des gesamtgesellschaftlichen Einkommens.**

10 % der Bürger teilen sich die obere Hälfte, 90 % der Bürger leider die untere. Und wenn man 25 % des Volkseinkommens von Oben nach Unten als bGE umverteilt, dann teilen sich 90 % 70 % des Volkseinkommens, die oberen 10 % immer noch 30 % (25 % halber Ertrag + 5 % eigenes bGE).

Das **Prokopfeinkommen ist auch unabhängig** von der Einkommensverteilung, also robust prognosefähig, der **Median aber abhängig.**

Und bei **Digitalisierung** sinkt oder steigt der Median, je nachdem man die anwachsende Zahl der Erwerbslosen NICHT mitzählt (nur sinkende Zahl der Erwerbstätigen) oder doch (Einwohner) wie bei Prokopfeinkommen (Volkseinkommen/Einwohner).

Und deshalb bildet das bGE auf Basis des Prokopfeinkommens eine Nullsumme, ein bGE auf Basis des Medians spart nur den Reichen Steuern.

Das Ulmer Transfergrenzen-Modell nach Pelzer, Fischer und Scharl hält die Transfergrenze TG flexibel, z.B. Median statt Prokopfeinkommen, und berücksichtigt dann 2 Steuersätze S1 unter TG und S2 über TG und zudem eine Ausgleichsgröße A an den oder von dem Resthaushalt

Median und arithmetisches Mittel: sehr einfaches Beispiel

<https://de.wikipedia.org/wiki/Median>

In einer Gruppe von zehn Personen haben alle Personen Monatseinkommen in unterschiedlicher Höhe.

Eine Person erhält 1.000.000 €, die übrigen neun bekommen 1.000 €, 2.000 €, 3.000 € usw. bis 9.000 €.

Das **arithmetische Mittel**, der „Durchschnitt“ – das Monatseinkommen, das jede Person hätte, wenn alle zehn dasselbe verdienen würden –, beträgt in diesem Falle 104.500 €. Freilich verdient nur eine der zehn Personen mehr als dies, die übrigen neun verdienen deutlich weniger Geld.

Der **Median** dagegen beträgt 5.500 €. Fünf Personen verdienen mehr als das, fünf Personen verdienen weniger. Der Median markiert hier die Grenzlinie zwischen der besser verdienenden und der schlechter verdienenden Hälfte (?).

Das Prokopfeinkommen ist die Grenzlinie zwischen Hilfebedürftigen (weniger als ein Prokopfeinkommen) und Besser Verdienenden (darüber).

Der Median ist Grundlage der [Methode der kleinsten absoluten Abweichungen](#) und Verfahren der [robusten Regression](#).

Das arithmetische Mittel dagegen minimiert die [Summe der Abweichungsquadrate](#) und ist Grundlage der [Methode der kleinsten Quadrate](#) und der [Regressionsanalyse](#) und ist mathematisch leichter zu handhaben, jedoch nicht robust gegen Ausreißer (?). Das arithmetische Mittel

Prokopfeinkommen = Volkseinkommen/Einwohner ist wertmäßig völlig robust. da **unabhängig** von der zufälligen Einkommensverteilung.

Das Prokopfeinkommen wird mit der Zahl der Einwohner gebildet, nicht mit der Zahl der Einkommen !

Klammerauflösung : [Chris Kowalczyk](#) : „bGE halte ich für eine Utopie - Reiche brauchen es nicht und die gutbezahlten Lobbyisten (die Mehrheit) gönnen den Schwächeren gar nix. Einfach ein sanktionsloses GE für die letzten, wäre schon eher realistisch.“

Das ist der klassische Irrtum, $bGE * (n - f)$ sei billiger als die Klammerauflösung $n * bGE - f * bGE$. Eine Nullsumme bildet sich, da $\sum n = \sum f = \text{Einwohner}$ und damit $\sum \text{Steuern} = \sum \text{Aufstockungen bei Freibetrag Prokopfeinkommen}$.

Kinder-bGE : R.D. Precht kennt die Zahlen nicht, bekommen **Kinder** 100 € bGE weniger, bekommen Erwachsene nur 20 € bGE mehr ! Und eine Alleinerziehende mit 1 Kind bekommt bei den Linken nur 1,5 bGE, ein Alleinverdiener mit erwerbslosen Partner aber 2 bGE. Man darf nicht vergessen, das bGE muss im Gegensatz zum Kindergeld dann auch die KV/PV für das Kind mit abdecken. Muss das Jugendamt ein Kind bedauerlicherweise in Schutz nehmen, braucht es auch für das Kind das volle bGE ! Das BVerfG hat am 9.2.2010 entschieden, ein niedrigeres Existenzminimum für Kinder muss eindeutig nachvollziehbar nachgewiesen werden, darf also nicht einfach pauschal (prozentual) gekürzt werden.

„alleinige“ Konsumsteuer : [Uwe Grünewald](#) : „Auf keinen Fall den Konsum besteuern. Konsumsteuer (Mehrwertsteuer/ Umsatzsteuer) muss man dringendst abschaffen, denn diese bezahlen sogar obdachlose Bettler. Es müssen statt dessen hoher Gewinn aus Einkommen, Kapitalerträge, Transaktionen an der Börse und Spitzenvermögen besteuert werden, damit das Geld von dort genommen wird, wo es im Überfluß ist und nicht von dort, wo es fehlt. Ist doch logisch. Es sei denn natürlich, man möchte unbedingt weiterhin Arme ärmer machen und Reiche reicher. Ja dann sollte man die Vermögenssteuer abschaffen und Mehrwertsteuer einführen und erhöhen Ach das haben wir ja schon so.“

2-Steuer-System : [Juergen Rettel](#) : Richtig, bGE ist deshalb KEINE Utopie, weil man zum sanktionsfreien GE nur die Grundfreibeträge der Erwerbstätigen mit ausleiht, das kostet aber auch nicht mehr. Und es kostet WENIGER, weil man die Verteilungsbürokratie einspart, diese kann neue dringendere Aufgaben übernehmen. Man zahlt im bGE zusätzlich zum bisherigen Grundfreibetrag noch die KV/PV pro Kopf und die MEHRWERTSTEUER zum bisherigen Grundfreibetrag für den Öffentlichen Dienst mit aus. Das bringt JEDEM MEHR gesellschaftliche Teilhabe ! Man gibt das Geld für den Öffentlichen Dienst aus den Einkommensteuern der Unternehmen an die Bürger, damit diese es über ihre Mehrwertsteuer wieder für den Öffentlichen Dienst zahlen. Das kostet übers Jahr gesehen dasselbe, unterjährig aber JEDEM kurzfristig MEHR !

Und die Erwerbstätigen finanzieren so den Erwerbslosen auch noch ihre Konsumsteuer und KV/PV vor. ☹
Man braucht auch KEINE Vermögenssteuer, denn diese preisen die Vermögenden i.d.R. in die Preise ihrer Produkte wieder ein, bezahlen also auch wieder nur die Armen. Das bringt dann zusätzlich noch eine höhere Mehrwertsteuer ! ☹
Man muss aber die AG-Sozialabgaben in die Einkommensteuer integrieren, weg von der Lohnsumme (Arbeit) hin zum Ertrag (Gewinn).

[Michaela Kerstan](#) (Sprecherin der BAG GE bei den Linken <https://www.die-linke-grundeinkommen.de/der-rat/sprecherinnenrat/>) :

„[Juergen Rettel](#) Ich weiß, Du hast Dir in Eigenregie ein Konzept zusammengerechnet. Erkenne ich an. Jedoch ist unsere Berechnung soweit möglich belegbar und wissenschaftlich geprüft. Den Anspruch haben wir gestellt.

Woher Du deine o. g. Zahlen hast, kann ich so nicht nachvollziehen.

Richtig ist, dass wir jeden verdienten Euro ausnahmslos besteuern wollen, egal aus welcher Quelle, auch Kapitaleinkünfte, Mieten, etc. Steuerschlupflöcher wird es nicht mehr geben, Vermögende werden stärker besteuert, große Vermögen und Erben ebenfalls.“

Bei mir bleiben Abschreibungen erhalten, und Vermögen werden NICHT besteuert, weil Vermögenssteuer vom Kapital „eingepreist“ wird.

„Dafür werden Geringverdiener stark entlastet und durch das zusätzliche BGE gestärkt. Das sind ganz berechtigige, langjährige Forderungen der Linken.“

Die Linke hat wie schon Karl Marx 1848 das bGE von John Stuart Mill bisher bekämpft : „Man nehme einen Teil des Kuchen, verteile ihn auf Alle gleich, und den Rest wie bisher.“

[Juergen Rettel](#) : [Michaela Kerstan](#),

1. **Meine Zahlen** sind aktuell von destatis

- VWL-Größen <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Tabellen/inlandsprodukt-gesamtwirtschaft.html>

- VGR <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Tabellen/vermoegensrechnung-einkommensverteilung.html>

- Kassenmäßige Steuereinnahmen <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/Tabellen/steuerhaushalt-kassenmaessige-steuereinnahmen-vor-steuerverteilung.html>

2. **Finanzierung durch das Ulmer Modell** : Der Einkommensteuertarif

Einkommensteuer = $bGE * (n - f) = n * bGE - f * bGE$

mit n = Brutto/Prokopfeinkommen, f = Familienmitglieder und bGE = Steuersatz * Prokopfeinkommen

ist über alle eine Nullsumme, da $\text{Summe } n = \text{Summe } f = \text{Einwohner}$.

Und die Progression ist $\text{Steuersatz} * (1 - f/n)$, also steigt mit der Höhe der Einkommen und sinkt mit der Größe der Familie.

Diese Nullsumme der Einkommensteuer stimmt mit der VGR überein, der Sozialstaat als Nullsumme Umverteilung kostet volkswirtschaftlich gar nichts.

Das Ulmer Modell ist völlig zahlenunabhängig !

3. **Vergleich der Gegenfinanzierung mit der VGR** : Der Fehler des BAG-Modelles liegt darin, nicht erkannt zu haben, dass bGE aus einer Nullsumme entsteht, zuerst das bGE aus Einkommensteuer, dann bezahlt man aus dem unveränderten Volkseinkommen Sozialversicherungen und Konsumsteuern.

Die "wissenschaftliche" Prüfung hat schlicht übersehen, dass KV/PV und Konsumsteuer auch aus bGE mitbezahlt werden, man darf sie also nicht doppelt zählen ! Zuerst finanzieren Einkommensteuern und AG-Sozialabgaben das bGE, dann finanzieren sie KV/PV aus bGE und Konsumsteuer aus bGE !

Auch das ist zahlenunabhängig, aber größenabhängig.

Die Lohnsteuern finanzieren die Grundsicherungen als bGE, die Einkommensteuern und die AG-Sozialabgaben der Unternehmen die bGE der Sekundäreinkommen (Staatsgehälter, Renten und ALG 1) und die halbe KV/PV.

Und deshalb brauche ich bei 1272 € bGE nicht 300 Mrd. neue Steuern, sondern habe gleich die KV/PV im bGE und MEHR gesellschaftliche Teilhabe, also 508 € MEHR als heute 764 € Freibetrag ! 424 € zahlen heute die Arbeitgeber, 848 € noch die Arbeitnehmer.

Wenn die Arbeitnehmer durch Digitalisierung völlig wegfallen, zahlen die Arbeitgeber die 1272 € allein. Sie zahlen heute diese 848 € der Arbeitnehmer aber auch schon in den Löhnen.

Stefan Wolf sollte seine Fehlrechnung einmal überprüfen. 😊

Er hat die Gegenprobe vergessen, Grundfreibetrag und Grundsicherung, also Grundeinkommen, sind im heutigen Sozialstaat auch schon finanziert, Grundeinkommen kann also nicht teurer werden, nur billiger bzw. höher bei gleicher Steuerlast, weil die Bedarfsprüfung entfällt !

[Michaela Kerstan](#) [Juergen Rettel](#) OK

[Juergen Rettel](#) [Michaela Kerstan](#), ich könnte auch die 300 Mrd. neue Steuern ansetzen, käme rechnerisch dann auf 1572 € bGE, aber hätte auch höhere Preise durch die neuen Steuern. Was ich im bGE in die linke Tasche mehr gebe, ziehe ich dann mit den Steuern aus der rechten Tasche wieder heraus. Das lohnt sich im Grundsatz nicht.

Ich mache nur die Ausnahme beim Öffentlichen Dienst und der Konsumsteuer, ich gebe in die linke Tasche die Einkommensteuer der Unternehmen und ziehe sie mit Konsumsteuer aus der rechten Tasche wieder heraus, weil ich bezweifle, dass eine mögliche Senkung der Konsumsteuer von den Unternehmen auch an die Preise real weitergegeben würde.

Hier handelt es sich nicht um eine neue Steuer, sondern eine Vorfinanzierung einer bestehenden.

Der Erwerbslose bekommt für seinen Grundbedarf im bGE dann auch seine Konsumsteuer zusätzlich von den Erwerbstätigen vorfinanziert, wie auch seine KV/PV !

Nur wenn ich die Preise auf dem Markt durch bGE NICHT erhöhe, kann ich auch die Kaufkraft des bGE intuitiv beurteilen.

Prozess "Familienausgleich"

Single 2,5
Prokopfeinkommen

4köpfige Familie 2,5
Prokopfeinkommen

→

inter national

Familienausgleich

Finanzierung

Wohlstand
Arbeitsanreiz

$$\sum n = \sum f = \text{Einwohner}$$

Jeder behält das blaue Netto, Rot sind die Freibeträge, aber der Single gibt grün an die Familie ab, damit sie ihre Freibeträge erreichen.

1. 1,5 bGE fließen vom Single an die 4köpfige Familie oder
2. von beiden fließen 50 % (2,5 bGE) an die Notenbank, Sozialdividende der Single bekommt 1 bGE zurück, die Familie bekommt 4 bGE zurück

Progression = Steuersatz (1 - Familiengröße / n)
n = Einkommen / Prokopfeinkommen

Armutsücke
 $Est = bGE * (n - f)$

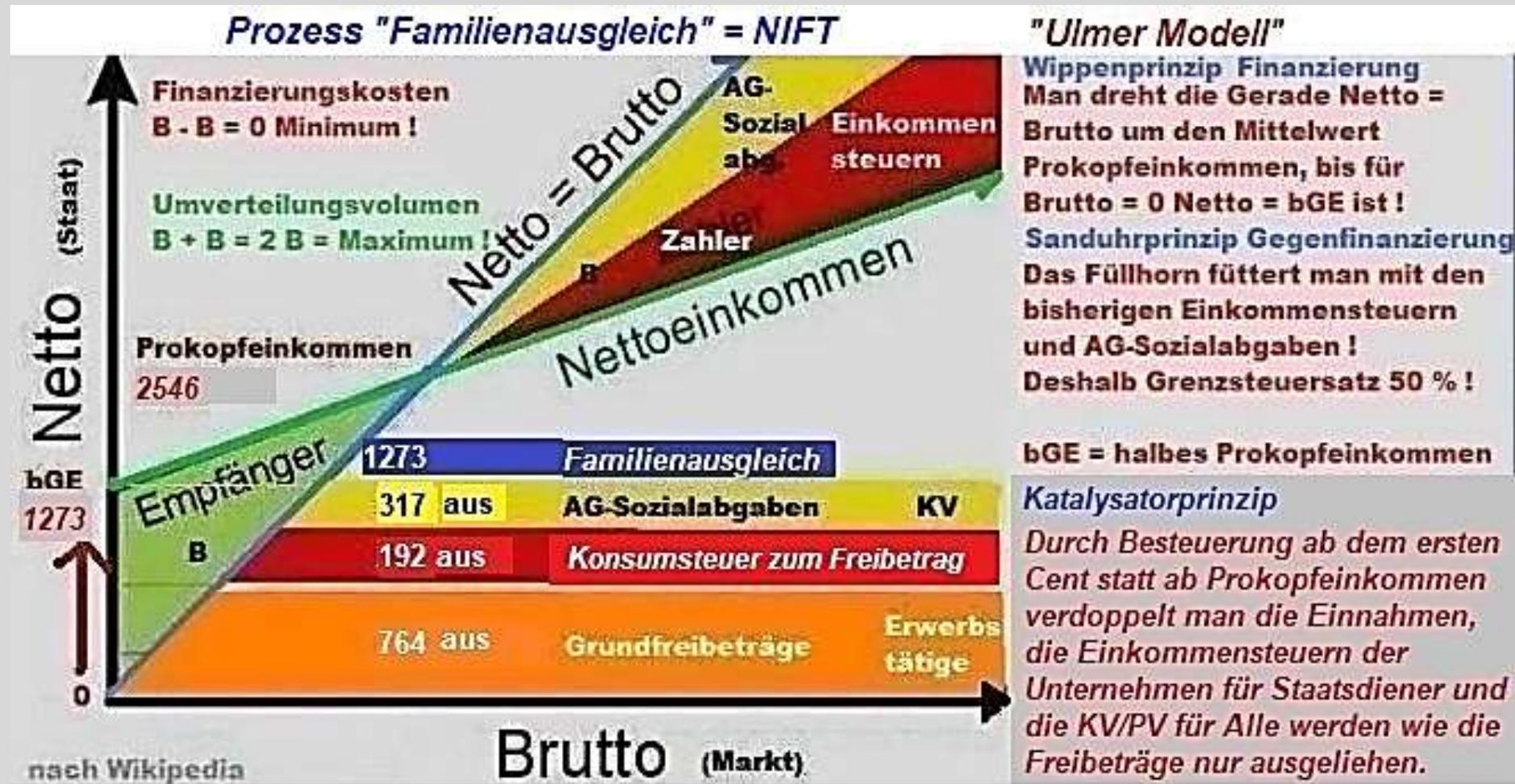
$Est = n * bGE - f * bGE$
Steuer Freibeträge

Ulmer Modell

*Tautologie 1 :
 Klammersauflösung
 $Est. = bGE * (n - f)$
 $= n * bGE - f * bGE$
 "man zahlt die bGE VORAB aus und besteuert die Einkommen ab dem ersten Cent"*

*Tautologie 2 :
 Einwohner * bGE =
 M * Steuersatz *
 Volkseinkommen / M
 "Wenn man die Steuerbasis halbiert oder drittelt, muss man den Steuersatz verdoppeln oder verdreifachen"
 Das erste gilt bei Mittelwert Prokopfeinkommen (2 * 25 % = 50 %),
 das zweite bei Steuern und Abgaben der Unternehmen (3 * 17 % = 51 %).*

Der „Familienausgleich“ ist immer volkswirtschaftlich eine Nullsumme. \sum aller Prokopfeinkommen = \sum aller Familienmitglieder = Einwohnerzahl .

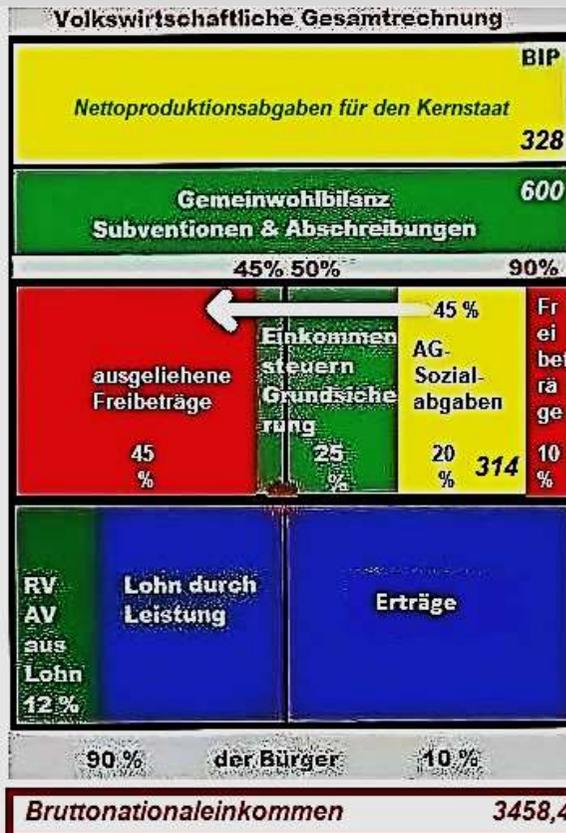


Der Mittelwert Prokopfeinkommen teilt das Volkseinkommen wertmäßig in 2 Hälften, die Steuern der oberen Hälfte finanzieren die Aufstockungen der unteren Hälfte, beide zusammen bilden volkswirtschaftlich eine Nullsumme. Ihre Absolutbeträge betragen 2 * Steuern.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Tabellen/vermoegensrechnung-einkommensverteilung.html>

Nationaleinkommen, Verfügbares Einkommen und Finanzierungssaldo
(Milliarden Euro)

Nationaleinkommen und Finanzierungssaldo	2016	2017	2018
Stand: 22. Februar 2019			
Bruttolöhne und -gehälter	1309,319	1364,927	1430,964
+ Arbeitgeberbeiträge	289,429	302,689	314,091
= Arbeitnehmerentgelt	1 598,748	1 667,616	1 745,055
+ Betriebsüberschuss / Selbstständigeneinkommen	700,953	718,267	712,373
+ Nettoproduktionsabgaben	307,974	318,323	328,535
= Nettoinlandsprodukt	2 607,675	2 704,206	2 785,963
+ Abschreibungen	552,075	573,134	600,037
= Bruttoinlandsprodukt	3 159,8	3 277,3	3 386,0
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	1 807,726	1 869,916	1 930,771
- Sparen der privaten Haushalte	181,910	189,820	206,898
= Privater Konsum (Endverbraucher)		1 723,873	68,1 %



BIP
Ordnungs- und Infrastrukturstaat
Bruttowertschöpfung
Subventionen und Abschreibungen
Nettowertschöpfung = Volkseinkommen = zu versteuernde Bruttonationaleinkommen = 2531,3 Sozialstaat
Staatsgehälter werden aus den Nettoproduktionsabgaben finanziert,
Renten und ALG 1 aus den Bruttolöhnen

Die Arbeitgeberbeiträge müssen vom Lohnsummen- auf den Ertragsbezug der Unternehmen umgestellt werden und auf ALLE, nicht nur auf Arbeitnehmer, für KV/PV umverteilt werden.

Die VGR hat 3 Teile,
- Gütersteuern für den Verwaltungsstaat,
- Einkommensteuern/-abgaben für den Sozialstaat und
- eine Gemeinwohnbilanz für die Wirtschaft, nämlich
- Subventionen aus Gütersteuern und
- Steuererlass bei Einkommen

3. Integration der Einkommensteuern und AG-Sozialabgaben

Real gezahlte Einkommensteuern und AG-Sozialabgaben 2018

Steuerart	2016	2017	2018
Abgeltungsteuer (einschließlich ehemaliger Zinsabschlag)	5 940	7 333	6 893
Solidaritätszuschlag	16 855	17 953	18 927
Lohnsteuer	184 826	195 524	208 231
Summe Sozialstaat (Grundsicherungen, halbe Staatsgehälter)			234 051
AG-Sozialabgaben (halbe Renten, halbes ALG 1, halbe KV/PV)			314 091
Summe Kernstaat + AG-Sozialabgaben			431 107
Veranlagte Einkommensteuer	53 833	59 428	60 415
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	19 452	20 918	23 176
Körperschaftsteuer	27 442	29 259	33 425
Summe Kernstaat (halbe Staatsgehälter)			117 016

Digitalisierung Alterspyramide

550 50 % Unternehmenssteuer
- 431 Öff. Dienst & AG-Sozialabg.
119 MwSt. für Öff. Dienst

Lohn ==> Ertrag

Rückerstattung der Lohnsteuer
im bGE für halbe Staatsgehälter
über Mehrwertsteuer
bGE für Grundsicherungen

Lohn (20 %) ==> Ertrag (30 %)
KV/PV im bGE
bGE für RV und AV

Ertrag
bGE für Öffentlichen Dienst

Diese Aufteilung 234 Mrd. zu 117 Mrd. der Unternehmen entspricht 2/3 Arbeitnehmerentgelte, 1/3 Unternehmenseinkommen.

Schon 1957 erkannte Ludwig Erhard in dem Lohnsummenbezug der Sozialversicherungen die heutigen Probleme und forderte die Umstellung zum Wertschöpfungsbezug :

https://www.ludwig-erhard.de/wp-content/uploads/wohlstand_fuer_alle1.pdf Ludwig Erhard
S. 261f.

Die eigentliche Gefahr, ja die fast zerstörende Wirkung einer dynamischen Rente liegt denn auch nicht so sehr in ihrer Beweglichkeit an sich, sondern in ihrer Koppelung an die Lohnentwicklung, die durchaus über das mit der Stabilität des Geldes vereinbarte Maß hinausgehen kann.

Diese Formel hätte etwa dahin zu lauten:

In dem gleichen Maße, in dem das preisbereinigte **SOZIALPRODUKT**, geteilt durch die Zahl der Beschäftigten (Anm. Zusatzrente) oder auch der **Einwohner** (Anm. Grundrente bGE), eine Produktivitätssteigerung ausweist, wird jeweils die Anfangsrente in dem gleichen Prozentsatz erhöht. Der Rentner würde damit an dem Produktivitätsfortschritt teilhaben, aber sein Interesse wäre immer darauf gerichtet – auch während seiner aktiven Tätigkeit –, den Gütegrad der Wirtschaft dauernd zu verbessern.

Nicht berücksichtigt wurde zahlenmäßig die Einsparungen im Sozialetat durch bGE als anrechenbares Nettoeinkommen und der Wegfall der AG-Sozialabgaben im Öffentlichen Dienst, deren Leistungen ja durch bGE aus Primäreinkommen ersetzt werden. Sekundäreinkommen (Öffentlicher Dienst, Renten und ALG 1 kosten nur noch die Hälfte. Der Staat gibt verdoppelt diese durch einen Zuschuss von 100 %, den er als 50 % Steuer gleich wieder kassiert.

Weiterhin nicht berücksichtigt wurde das bGE als anrechenbares Nettoeinkommen bei stationärer Unterbringung in Heimen, auch JVA's. Im Prinzip müsste bGE, existenz- und teilhabesichernd, dort Kost und Logis der Untergebrachten abdecken.

Diese Einsparungen sind in den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden EINMAL bei der Einführung für die Haushalte zu identifizieren.

Das bGE ist so ausgelegt, dass das „Königsrecht“ der Parlamente bei der Gestaltung Öffentlicher Haushalte aus den Konsumsteuern NICHT beschränkt wird.